

# STADTJUGENDRING KAISERSLAUTERN E.V. - S A T Z U N G

## Inhalt

|  |    |
|--|----|
| Präambel .....                               | 2  |
| 1. Teil - Zweck, Mitgliedschaft .....        | 2  |
| 2. Teil - Die Organe .....                   | 5  |
| 3. Teil - Die Geschäftsführung.....          | 9  |
| 4. Teil - Folgen von Satzungsverstößen.....  | 10 |
| 5. Teil - Schlussvorschriften .....          | 10 |
| GESCHÄFTSORDNUNG DES STADTJUGENDRINGES ..... | 11 |
| A. Allgemeiner Teil.....                     | 11 |
| B. Die Vollversammlung.....                  | 11 |
| C. Der Vorstand .....                        | 13 |
| D. Ausschüsse .....                          | 13 |

## Präambel

Im Stadtjugendring Kaiserslautern haben sich die in Kaiserslautern tätigen Jugendverbände, Initiativen, Arbeitsgemeinschaften, Jugendgemeinschaften, Vereine sowie Organisationen und Zusammenschlüsse Jugendlicher, die in Form von rechtsfähigen oder nicht rechtsfähigen Vereinen organisiert sind zu einer freiwilligen Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen. Die Selbständigkeit, Eigenheit und Unabhängigkeit der einzelnen Organisationen bleibt dabei unberührt. Alle Arbeit soll getragen sein von der Bereitschaft zum gegenseitigen Verständnis und dem Willen, dem Wohl der gesamten Jugend zu dienen.

## 1. Teil - Zweck, Mitgliedschaft

Der Stadtjugendring mit Sitz in Kaiserslautern ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Namen "Stadtjugendring Kaiserslautern e.V."

### Art. 1

Zweck des Stadtjugendrings ist es:

- a) Die Förderung des gegenseitigen Verständnisses und der Bereitschaft zur gemeinsamen Arbeit der Mitgliedsorganisationen.
- b) Die Vertretung der gemeinsamen Interessen aller Mitgliedsorganisationen gegenüber der Öffentlichkeit, anderen Verbänden und Personen und staatlichen Behörden, soweit die Mitgliedsorganisationen selbst ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung erfüllen.
- c) Der Stadtjugendring darf nur Mitgliedsorganisationen mit Rat und Tat (materiell und ideell) unterstützen, die selbst die Voraussetzungen der Verfolgung gemeinnütziger Zwecke im Sinne der Abgabenordnung erfüllen.

### Art. 2

- a) Der Satzungszweck wird insbesondere durch gemeinsame Veranstaltungen und Aktionen, deren Anregung, Planung und Durchführung verwirklicht.
- b) Beiträge werden nicht erhoben.

### Art. 3

Bei der Durchführung seiner Aufgaben wird der Stadtjugendring durch seine Organe vertreten.

#### **Art. 4**

Mitglied im Stadtjugendring kann sein, der

a) in Zielsetzung, Programm und tatsächlicher Arbeit das Grundgesetz als Grundlage aller staatlichen Ordnung in der Bundesrepublik anerkennt und sich zu den dort verankerten Grundrechten bekennt;

b) ein Jugendverband, eine Initiative, eine Arbeitsgemeinschaft, eine Jugendgemeinschaft, ein Verein sowie eine Organisation und Zusammenschluss Jugendlicher, die in Form von als rechtsfähiger oder nicht rechtsfähiger Verein organisiert ist;

Diese werden im Folgenden Jugendvereinigungen genannt.

c) in der Stadt Kaiserslautern mindestens sieben Jugendliche als Mitglieder hat;

d) mindestens ein Jahr lang innerhalb der Stadt Kaiserslautern regelmäßige Jugendarbeit im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes betreibt;

e) eine Satzung oder Ordnung hat;

#### **Art. 5**

a) Jugendliche im Sinne dieser Satzung sind Personen zwischen 6 sechs und 27 Jahren.

b) Mitglieder einer Jugendvereinigung im Sinne dieser Satzung und im Sprachgebrauch des Stadtjugendringes sind solche Jugendliche, welche die Verpflichtungen erfüllen, die die Jugendvereinigung nach ihrer Satzung oder Ordnung seinen Mitgliedern auferlegt und die rege an Veranstaltungen ihrer Jugendvereinigung teilnehmen.

c) Mitglieder sind nicht Jugendliche, die lediglich einen Beitrag zahlen, ohne am Jugendleben der Jugendvereinigung aktiv teilzunehmen.

d) Jugendvereinigungen, die sich ausschließlich zur Erreichung eines bestimmten Zweckes gebildet haben und wesentliche Elemente der allgemeinen Jugendarbeit ausklammern, können nicht Mitglied des Stadtjugendringes sein. Solche wesentlichen Elemente der allgemeinen Jugendarbeit sind insbesondere staatsbürgerliche Erziehung, gemeinsame Freizeitgestaltung und regelmäßige Zusammenkünfte oder anderen Veranstaltungen mit wechselndem Programm.

e) Die Mitgliedschaft parteipolitischer Jugendorganisationen ist im Stadtjugendring nicht möglich.

#### **Art. 6**

a) Mitglieder des Stadtjugendrings sind keine Einzelpersonen.

b) Ist eine Jugendvereinigung einem Erwachsenenverband angeschlossen, muss ein Jugendleben nach eigener Ordnung und unter eigener unabhängiger Führung garantiert sein. Das Führungsorgan des Erwachsenenverbandes darf nicht zugleich Führungsorgan der Jugendvereinigung sein. Tragen der Erwachsenenverband und die Jugendvereinigung gemeinsame Veranstaltungen, so muss feststehen, dass die Jugendvereinigung in überwiegender Zahl eigene, getrennte Veranstaltungen durchführt.

## **Art. 7**

Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Beigabe einer Satzung oder Ordnung und der Darstellung der tatsächlich stattfindenden Arbeit beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand prüft die Formalitäten und reicht den Antrag an die Vollversammlung weiter.

Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss der Vollversammlung erworben. Sie kann nicht unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung erworben werden.

## **Art. 8**

Die Mitgliedschaft im Stadtjugendring erlischt:

- a) durch Ausschluss
- b) durch Austritt
- c) Die Mitgliedschaft einer Jugendvereinigung erlischt außerdem, wenn ihre Mitgliederzahl länger als ein Kalenderjahr unter sieben sinkt. Dieses Absinken hat die Jugendvereinigung dem\*der Vorsitzende\*n anzuzeigen.
- d) Wenn eine Jugendvereinigung über den Zeitraum von zwei Sitzungsperioden keine Stärkemeldung abgibt.

## **Art. 9**

Jede Jugendvereinigung kann jederzeit durch schriftliche Anzeige an den\*die Vorsitzende\*n aus dem Stadtjugendring ausscheiden. Verbindlichkeiten aus der Mitgliedschaft, die bei Eingang der Anzeige bestehen, bleiben unberührt; bestehende Rechte und Ansprüche - insbesondere an das Vermögen des Stadtjugendringes - erlöschen.**Art. 10**

- a) Aus einem wichtigen Grund kann die Vollversammlung eine Jugendvereinigung aus dem Stadtjugendring ausschließen.
- b) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn bei der Aufnahme irrtümlich angenommen wurde, dass die Jugendvereinigung, die Voraussetzungen der Art. 4, Art. 5, Art. 6 und Art. 11 erfüllt oder wenn diese Voraussetzungen nachträglich wegfallen.
- c) Die Jugendvereinigung, hat bei der Abstimmung kein Stimmrecht. Der Ausschluss mehrerer Jugendvereinigungen durch eine Abstimmung ist unzulässig.
- d) Liegen die Voraussetzungen des Buchst. b) vor, so kann der Vorstand den\*die Vorsitzende\*n anweisen, die Vollversammlung zur Verhandlung über den Ausschluss einzuberufen.

## **Art. 11**

- a) Ein Verband, kann nicht Mitglied im Stadtjugendring werden, wenn bereits ein anderer Verband Mitglied ist, mit dem er auf Landesebene oder in einem kleineren Arbeitsgebiet unseres Landes eine gemeinsame Führung - auch in der Form einer Arbeitsgemeinschaft - hat (Sammelverband).
- b) Gehört ein Verband mehreren im Stadtjugendring vertretenen Sammelverbänden an, so kann er durch schriftliche Erklärung gegenüber dem\*der Vorsitzende\*n wählen, durch welchen Verband er vertreten sein will. An diese Erklärung ist er für die Dauer des Geschäftsjahres gebunden.

## 2. Teil - Die Organe

### Art. 12

Die Organe des Stadtjugendringes sind:

- a) die **Vollversammlung**,
- b) der **Vorstand**,
- c) der\*die **Vorsitzend\*e**.

### Art. 13

Die Vollversammlung ist das beschließende Organ des Stadtjugendringes und setzt sich aus Delegierten der Mitgliederverbände zusammen.

### Art. 14

Die Sitzverteilung in der Vollversammlung bestimmt sich nach den Mitgliederzahlen der Jugendvereinigungen.

Jugendvereinigungen haben:

- a) bis 25 Mitglieder 1 Sitz,
- b) bis 100 Mitglieder 2 Sitze,
- c) bis 250 Mitglieder 3 Sitze,
- d) bis 400 Mitglieder 4 Sitze,
- e) bis 500 Mitglieder 5 Sitze,
- e) über 500 Mitglieder 6 Sitze.

Das Verfahren über die Feststellung der Mitgliederzahlen bestimmt die Geschäftsordnung.

### Art. 15

a) Die Vollversammlung wird von dem\*der Vorsitzend\*en einberufen und geleitet.

b) Die Vollversammlung ist zur Durchführung der nach Art. 16 Buchst. a) notwendigen Wahlen mindestens alle zwei Jahre vor Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres und sonst nach Bedarf einzuberufen.

c) Die Vollversammlung ist aber unverzüglich einzuberufen, wenn dies mindestens zehn Delegierte schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beantragen.

d) Die Einberufung der Vollversammlung erfolgt in Textform durch Einladung an jede\*n Delegierte\*n, wobei die Tagesordnung anzugeben ist. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vorher erfolgen.

e) Über die Vollversammlung ist eine Niederschrift zu führen, die alle Beschlüsse sowie jene Erklärungen und Feststellungen enthält, deren Protokollierung der\*die bei der vorangegangenen

Vollversammlung gewählte\*n Schriftführer\*in verantwortet. Eine Anwesenheitsliste ist beizufügen. Die Niederschrift wird von dem\*der Vorsitzend\*en und von dem\*der Schriftführer\*in unterzeichnet und ist jedem\*jeder Delegierte\*n innerhalb von einem Zeitraum von vier Wochen per e-Mail oder per Post zuzusenden. Er\*Sie hat die Möglichkeit seinen\*ihrer Widerspruch innerhalb von weiteren zwei Wochen in Textform mitzuteilen. Über den Widerspruch entscheidet die folgende Vollversammlung. Jedem\*jeder Delegiert\*en ist die Einsicht in die Originale zu gestatten.

f) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gemeldeten Stimmberechtigten oder 51% der Mitgliederorganisationen zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesend sind.

Ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden besteht Beschlussfähigkeit, wenn die Vollversammlung wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand eingeladen ist. Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Die Einberufungsfrist beträgt drei Tage.

#### **Art.-16**

Aufgaben der Vollversammlung sind insbesondere:

a) Die Wahl des\*der Vorsitzend\*en, des \*der stellvertretenden Vorsitzend\*en und der Vorstandsmitglieder, des Kassenwartes/ der Kassenwartin, der Kassenprüfer\*innen und des Schriftführers\*der Schriftführerin.

b) Vorschläge nach § 71 Abs. 1 Satz 2 KJHG zur Besetzung des Jugendhilfeausschusses.

c) Aufnahme und Ausschluss von Jugendvereinigungen.

d) Änderung der Satzung und Geschäftsordnung, sowie Erlass und Änderung von Ordnungen, die nach Art. 35 Teil dieser Satzung sind.

e) Entscheidungen bei Streitigkeiten über die Auslegung von Satzung und Geschäftsordnung.

f) Bildung von Ausschüssen.

g) Beschlüsse über Maßnahmen des Stadtjugendringes mit Einschluss der Verfügung über Vermögen und Geldmittel des Stadtjugendringes, soweit nicht Vorstand oder Vorsitzende\*r zuständig sind. Ihre Befugnis nach Buchst. f) kann die Vollversammlung für Einzelfälle dem Vorstand übertragen.

#### **Art. 17**

Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages sind dem\*der Antragsteller\*in die Gründe in Textform mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von vier Wochen der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand.

## **Art. 18**

- a) Die Wahl des\*der Vorsitzenden und seines\*seiner stellvertretenden Vorsitzenden bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Bei weiteren Wahlgängen erfolgt die Wahl mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- b) Die Wahlen der weiteren Vorstandsmitglieder, und der Kassenprüfer\*innen bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- c) Wahlen zum Jugendhilfeausschuss nach Art. 16, Buchst. b) bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
- d) Die Aufnahme von Jugendvereinigungen bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Der Ausschluss von Jugendvereinigungen, bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
- e) Beschlüsse der Satzung und Geschäftsordnung nach Art.16 , Buchst. d) bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
- f) Sämtliche übrigen Wahlen und Entscheidungen nach Art. 16 bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

## **Art. 19**

Der Vorstand des Stadtjugendringes besteht aus:

- a) dem\*der Vorsitzend\*en und seinem \*seiner stellvertretenden Vorsitzend\*en,
- b) sieben Vorstandsmitgliedern,
- c) dem\*der Schriftführer\*in,
- d) dem\*der Kassenwart\*in.

## **Art. 20**

Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- a) Die Vorbereitung und Durchführung einzelner Veranstaltungen, soweit hierfür nicht Fachausschüsse bestimmt sind.
- b) Verfügung über die Geldmittel, die zur Geschäftsführung bewilligt sind, soweit nicht der\*die Vorsitzend\*e zuständig ist.
- c) Beschlussfassung über Maßnahmen des Stadtjugendringes, die dem Vorstand von der Vollversammlung übertragen worden sind oder die wegen ihrer Eilbedürftigkeit nicht der Vollversammlung vorgelegt werden können.
- d) Die Feststellung über das Erlöschen einer Mitgliedschaft im Stadtjugendring nach Art. 8 Buchst. b) und c).
- e) Die ihm in der Geschäftsordnung übertragenen Aufgaben. Über Entscheidungen nach Buchst. c) hat der Vorstand unaufgefordert der nächsten Vollversammlung zu berichten.

## **Art. 21**

a) Der\*die Vorsitzende sowie alle in Art. 16a genannten Personen werden auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt.

b) Vorsitzende\*r und stellvertretende\*r Vorsitzende\*r müssen einer Jugendvereinigung angehören und unbeschränkt geschäftsfähig sein.

Ein Vorstandsmitglied kann jederzeit schriftlich zurücktreten.

c) Sind der\*die Vorsitzende und sein\*ihre stellvertretende Vorsitzende\*r verhindert, so bestellt der Vorstand eine\*n Vorsitzende\*n, der\*die unverzüglich die Neuwahl einzuleiten hat, wenn die Verhinderung eine dauernde ist.

d) Das Amt des\*der Vorsitzenden oder einer der anderen in Art. 16a genannten Personen endet, wenn die Vollversammlung mit einer -Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen das Misstrauen ausspricht.

e) Der Vorstand kann max. zwei stimmberechtigte Mitglieder bis zur nächsten Vollversammlung berufen. Die Berufung muss einstimmig erfolgen. Art. 21 (d) trifft auch auf berufene Mitglieder zu.

## **Art. 22**

Die Aufgaben des\*der Vorsitzend\*en sind insbesondere:

a) Die Vertretung des Stadtjugendringes. Er\*sie ist somit Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

b) Die Einberufung und Leitung der Vollversammlung und des Vorstandes.

c) Die Durchführung der Beschlüsse der Vollversammlung und des Vorstandes und die Geschäftsführung des Stadtjugendringes, soweit hierfür keine anderen Personen oder Ausschüsse bestimmt sind.

## **Art. 23**

Der\*die Vorsitzend\*e ist in der Vollversammlung nur stimmberechtigt, wenn er\*sie Delegierte\*r eines Verbandes ist.

## **Art. 24**

a) Das Amt des\*der Vorsitzend\*en endet mit Ablauf der Amtszeit.

b) Ist zu diesem Zeitpunkt noch kein\*e neue\*r Vorsitzende\*r gewählt, so endet das Amt erst mit der Neuwahl, spätestens jedoch einen Monat nach Ablauf der Amtszeit.

c) Das Amt des\*der stellvertretenden Vorsitzend\*en endet wie das Amt des\*der Vorsitzend\*en.

d) Die Ämter der übrigen in Art. 16a genannten Personen enden mit Ablauf der Amtszeit, frühestens jedoch mit der Neuwahl.



### 3. Teil - Die Geschäftsführung

#### Art. 25

Die Protokollführung der Vorstandssitzung und der Vollversammlung obliegt dem\*der Schriftführer\*in.

#### Art. 26

- a) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- b) Die Finanzverwaltung und die dazu gehörige Buchführung obliegt dem\*der Kassenwart\*in.
- c) Verfügungsberechtigt über Konten des Stadtjugendrings sind der\*die Vorsitzende und sein\* ihre stellvertretende Vorsitzende\*r sowie der\*die Kassenwart\*in und zwar eine\*r der Vorsitzenden mit dem Kassenwart gemeinsam.
- d) Bare Auszahlungen leistet der\*die Kassenwart\*in nur auf schriftliche Anweisung des\*der Vorsitzenden oder seines\*ihrer stellvertretenden Vorsitzend\*en.
- e) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- f) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- g) Bei Auflösung des Stadtjugendrings fällt das vorhandene Vermögen an die Stadt Kaiserslautern – Referat Jugend und Sport. Die Stadt Kaiserslautern hat das vorhandene Vermögen auf die Dauer von fünf Jahren in Verwahrung zu nehmen. Wenn sich innerhalb dieser Frist in der Stadt Kaiserslautern ein erneuter Zusammenschluss von Jugendverbänden ergibt, welcher ähnliche Ziele verfolgt wie die derzeitigen satzungsmäßigen Ziele des Stadtjugendrings Kaiserslautern, hat die Stadt Kaiserslautern das gesamte Vermögen wieder herauszugeben. Nach Ablauf dieser Frist ist das Vermögen für Zwecke der Jugendarbeit in der Stadt Kaiserslautern zu verwenden.

#### Art.-27

Der Vorstand kann bestimmen, dass der\***die** Vorsitzend\*e über Geschäftsführungsmittel bis zu einem Höchstbetrag von 250 € pro Geschäftsvorgang ohne Beschluss des Vorstandes verfügen kann.

#### Art. 28

Für besondere Angelegenheiten können Fachausschüsse und Arbeitskreise auch von der Vorstandschaft eingesetzt werden.

#### Art. -29

Die Mitglieder der Ausschüsse sind der Vollversammlung und in der Zeit bis zur nächsten Vollversammlung dem Vorstand verantwortlich.

## 4. Teil - Folgen von Satzungsverstößen

### Art. 30

a) Beschlüsse der Vollversammlung oder des Vorstandes sind nichtig (nicht zustande gekommen), wenn

(1) nicht stimmberechtigte Personen mitgewirkt haben,

(2) zwingende Vorschriften der Satzung oder Geschäftsordnung verletzt wurden,

(3) ein Mitglied des Gremiums nicht ordnungsgemäß eingeladen und nicht erschienen war und unverzüglich schriftlich die Feststellung der Nichtigkeit beantragt.

b) Die Beschlüsse gelten jedoch als gültig zustande gekommen, wenn innerhalb von drei Monaten keine Anfechtung erfolgt.

## 5. Teil - Schlussvorschriften

### Art.-31

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### Art. 32

Die in Art. 16 genannten Wahlen sollen vor Ablauf der Amtszeit der Gewählten erfolgen.

### Art. 33

Die bereits erworbene Mitgliedschaft einer Jugendvereinigung bleibt unberührt, wenn sie beim Inkrafttreten dieser Satzung die Voraussetzungen des Art. 5 Abs. 4 nicht erfüllt und dies zu diesem Zeitpunkt bekannt war.

### Art. 34

Näheres regelt die Geschäftsordnung und andere von der Vollversammlung beschlossene Regelungen.

### Art. 35

Die Satzung sowie alle zu erlassenden Ordnungen treten mit der Annahme durch die Vollversammlung in Kraft, wenn nichts anderes bestimmt ist.

Die Satzung ist von den Vollversammlungen am 06.11.2019 so beschlossen worden.

# GESCHÄFTSORDNUNG DES STADTJUGENDRINGES

## A. Allgemeiner Teil

### § 1

Jede Jugendvereinigung hat dem\*der Vorsitzend\*en in Textform und vor Beginn des Geschäftsjahres, unter Angabe von Namen, Vornamen, Anschrift, Telefonverbindung und e-Mail folgende Personen zu benennen:

a) den\*die Vorsitzende\*n oder das zur Vertretung der Jugendvereinigung gegenüber dem Stadtjugendring berechnigte Mitglied.

b) so viele Delegierte für die Vollversammlung, wie der-Jugendvereinigung, satzungsgemäß Sitze zustehen, wobei auch Stellvertreter\*innen benannt werden können.

### § 2

a) Eine Änderung der in § 1 genannten Angaben ist unverzüglich in Textform dem\*der Vorsitzenden anzuzeigen.

b) Bis zum Eingang dieser Änderungsanzeige können alle Einladungen und Erklärungen des Stadtjugendringes gegenüber den bisher benannten Personen rechtswirksam erfolgen.

c) Ein unter der letztbenannten Anschrift aufgegebenes Schreiben gilt als zugegangen, auch wenn es unzustellbar zurückkommt.

## B. Die Vollversammlung

### § 3

Spätestens zwei Monate vor Ablauf der Sitzungsperiode wird für die kommende Sitzungsperiode eine Feststellung über die Sitzverteilung getroffen. Hierfür fordert der\*die Vorsitzend\*e die Jugendvereinigungen auf, ihre zu diesem Zeitpunkt aktuellen Mitgliederzahlen zu nennen. Er\*sie kann dabei - jedoch nur gegenüber allen Jugendvereinigungen einheitlich - verlangen, dass die Mitgliederzahlen nach Gruppen, Kreisen oder ähnlichen Gemeinschaftsformen getrennt angegeben werden; auch dass die Namen der jeweiligen Führungskräfte, Ort und Zeit des Zusammentreffens sowie die Altersstaffelung mitgeteilt werden.

### § 4

a) Die Aufforderung nach § 3 ist an die nach § 1 Satz a benannte Person zu richten.

b) Sie hat in Textform zu erfolgen.

c) In der Aufforderung ist der letzte Tag zur Abgabe der Erklärung anzugeben, der mindestens 2 zwei Wochen nach Absendung (Datum des Poststempels) oder Übergabe der Aufforderung liegen muss.

### § 5

Unverzüglich nach dem in § 4 Satz. c) genannten Tag entscheidet der Vorstand über die Sitzverteilung. Ist eine Anmeldung unvollständig oder bestehen begründete Zweifel an ihrer Richtigkeit, so kann der Vorstand geeignete Beweise erheben, insbesondere durch den Besuch eines seiner Mitglieder oder einen\*einer Beauftragten von Veranstaltungen der Jugendvereinigung.

## **§ 6**

Hat eine Jugendvereinigung bis zur Sitzverteilung keine Erklärung abgegeben, so erlangen ihre Delegierten erst Stimmrecht, wenn der Vorstand in der nächsten Sitzung nach Eingang der Erklärung über die Nachtragssitzverteilung entschieden hat.

## **§ 7**

Für die Dauer der Vollversammlung übt der\*die Vorsitzende im Sitzungsraum insoweit das Hausrecht aus, als dies erforderlich ist, um für Ruhe und Ordnung und einen reibungslosen Sitzungsablauf zu sorgen.

## **§ 8**

a) Stimmberechtigt sind nur die Delegierten, bei deren Verhinderung ihre Vertreter\*innen.

b) Eine Vertretung durch Bevollmächtigte ist unzulässig.

## **§ 9**

a) Vor einer Abstimmung ist jedem\*jeder Delegiert\*en Gelegenheit zu geben, sich zur Sache zu äußern.

b) Der\*die Vorsitzend\*e kann allgemein die Redezeit beschränken.

c) Der\*die Vorsitzende kann einem\*einer Redner\*in das Wort entziehen, wenn er\*sie die Redezeit überschreitet oder in Ausdrucksweise und Ausführungen Grundsätze des gelten-den Rechts oder des Anstandes verletzt.

## **§ 10**

a) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Sie erfolgen schriftlich, wenn es von mindestens zwei Stimmberechtigten verlangt wird.

b) Wahlen erfolgen schriftlich. Sie können durch Handaufheben erfolgen, wenn dem niemand widerspricht.

c) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit.

## **§ 11**

a) Die Sitzungen der Vollversammlung sind öffentlich. Durch Beschluss der Vollversammlung kann zu einzelnen Punkten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

b) Der\*die Vorsitzend\*e kann die Zahl der Zuhörer\*innen aus Raumgründen beschränken. Er\*sie kann Zuhörer\*innen aus dem Saal weisen, wenn sie den ordnungsgemäßen Verlauf der Versammlung stören.

## **§ 12**

a) Der Vorstand kann Gästen gestatten, das Wort zu ergreifen.

b) Hat eine Jugendvereinigung einen Aufnahmeantrag gestellt, so ist einem ihrer Mitglieder zu gestatten, den Antrag vor der Vollversammlung mündlich zu begründen und der Beratung über die Aufnahme beizuwohnen. § 16 Abs. 1 Satz 2 bleibt jedoch unberührt.

c) Der\*die Stadtjugendpfleger\*in ist berechtigt, an allen Sitzungen der Vollversammlung, des Vorstandes und der Ausschüsse beratend teilzunehmen.

## C. Der Vorstand

### § 13

Für den Vorstand gelten die Vorschriften über die Vollversammlung sinngemäß, soweit keine anderen Vorschriften bestehen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

### § 14

Die Vollversammlung kann für die Vorstandsmitglieder Stellvertreter\*innen wählen und die Vertretungsreihenfolgeregeln.

### § 15

a) Die Einladung erfolgt mit einer Frist von einer Woche. Sie kann auch fernmündlich oder per e-Mail erfolgen.

b) Aus zwingenden Gründen kann der Vorstand ohne Frist einberufen werden. Auf Antrag eines Mitgliedes ist zu Beginn der Sitzung die Dringlichkeit zu bestätigen.

c) Aus zwingenden Gründen kann der\*die Vorsitzend\*e auch Beschlüsse per e-Mail herbeiführen. Eine Rückmeldung der Vorstandsmitglieder hat an alle Vorstandsmitglieder innerhalb von 72h zu erfolgen. Zur Beschlussfähigkeit gilt §18. Der Mailverkehr ist zu dokumentieren und dem nächsten Protokoll beizufügen.

d) Über Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, dass allen Mitglieder in Textform zugänglich gemacht wird.

### § 16

a) Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.

b) Gästen und Pressevertretern ist die Anwesenheit gestattet, wenn kein anwesendes Mitglied widerspricht.

### § 17

Ist ein Vorstandsmitglied nicht Delegierte\*r der Vollversammlung, so ist es berechtigt, beratend an deren Sitzung teilzunehmen. Das gleiche gilt für die Delegierten des Stadtjugendringes im Jugendhilfeausschuss.

## D. Ausschüsse

### § 18

Für Ausschüsse gelten die Vorschriften über den Vorstand entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.

### § 19

Die Entscheidung erfolgt durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit.